

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

14 (27.6.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 27. Juni 1837.

Nro. 3659.

Die Dienstentlassung des Postillons Raphael Strobels zu Baden betr.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei zu Baden in Dienst gestandene Postillon Raphael Strobels von Gernsbach ist wegen wiederholter Trunkenheit bei Ueberführung des Eilwagens, mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden hievon zur Warnung ihrer Postillons mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, besagten Raphael Strobels in keinem Falle in ihren Dienst aufzunehmen, wenn sich derselbe hiezu melden sollte.

Carlsruhe den 3. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbeck.

vd. Eimer.

Nro. 3731.

Die Instradirung der Correspondenz an das Königlich Bayerische Hauptzollamt zu Neuburg am Rhein nach Durmersheim betreffend.

Nach einer Anzeige des Königlich Bayerischen Hauptzollamts zu Neuburg am Rhein hat dasselbe die Anordnung getroffen, daß der schleunigeren Beförderung wegen, sämmtliche an besagtes Königlich Bayerisches Hauptzollamt adressirten Brieffschaften und Pakete, künftig durch die Großherzogliche Posthalterei Durmersheim zu bestellen sind, woselbst solche täglich durch einen eigenen Boten werden abgeholt und überbracht werden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden daher angewiesen, die bei denselben etwa vorkommenden, an das Königlich Bayerische Hauptzollamt zu Neuburg am Rhein adressirten Briefe und Pakete ganz auf die gleiche Weise, wie die nach Durmersheim bestimmten Briefe und Pakete, zu instradiren und zu behandeln.

Carlsruhe den 6. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbeck.

vd. Eimer.

Bestrafung des Conducteurs Johann Flugels zu Heidelberg betreffend.

Post-Conducteur Johann Flugels zu Heidelberg, ist wegen sich im Dienst erlaubter unanständiger und gröblicher Beleidigung einer Reisenden, mit einer achttägigen Arreststrafe belegt und des Dienstes entlassen worden, was hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 14. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Die Brief- und Fahrpostverbindung zwischen Pforzheim und Neuenbürg betreffend.

Mit dem 1. Juli d. J. wird in der Königlich Württembergischen Oberamtsstadt Neuenbürg ein Postamt nebst Poststall errichtet und mit der Großherzoglich Badischen Postanstalt in Pforzheim in eine wöchentlich dreimalige Brief- und Fahrpostverbindung gesetzt, wobei die Abfahrt von Neuenbürg nach Pforzheim, Sonntags, Dienstags und Freitags, um 7 Uhr Morgens und die Retourfahrt von Pforzheim nach Neuenbürg, an denselben Tagen um 12 Uhr Mittags stattfindet.

Für Briefe und Fahrpoststücke nach Neuenbürg und Umgegend, ist das Badische Brief- und Fahrpost-Porto bis Pforzheim zu beziehen.

Die Königlich Württembergische Briefportotaxe beträgt von Pforzheim bis Neuenbürg zwei Kreuzer vom einfachen (halblöthigen) Brief. Das Porto für Fahrpoststücke wird von Pforzheim bis Neuenbürg nach der niedrigsten Tarstufe des Königlich Württembergischen Fahrposttarifs berechnet.

Die Extrapost-Distanzen nach Neuenbürg sind folgendermaßen bestimmt worden:
von Pforzheim auf dreiviertel Post

„ Wilsferdingen auf eine Post.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 17. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 4078.

Die Errichtung einer Briefpostexpedition zu Ladenburg betreffend.

Zu Folge höchster Entschliessung wird mit dem 1. Juli d. J. in der Stadt Ladenburg eine Großherzogliche Briefpost-Expedition errichtet, welche mit den Postämtern Heidelberg und Mannheim in einem täglichen Briefpaketwechsel steht.

Als Bestellungsbezirk sind dieser neuen Expedition die Orte und Höfe:

Edingen, Feudenheim, Heddesheim, Ivvesheim, Muckensturm, Neckarhausen, Neuzenhof, Schwabenheimerhof, Straßeneheimerhof und Wallstadt zugewiesen.

Die mit den Postämtern Heidelberg und Mannheim im Paketschluß stehenden Großherzoglichen Postanstalten haben demnach künftig die nach Ladenburg und obigen Ortschaften bestimmten unfrankirten Briefe, ohne Zutaxe in ihre Amtspakete nach Heidelberg und Mannheim zu legen.

In der Heidelberger und Mannheimer Bestellungsliste sind obige Orte, insoweit sie in der einen oder andern stehen, auszustreichen.

Carlsruhe den 23. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 4174.

Die Erhöhung der Extraposttaxe betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 994. wird die bisherige Extraposttaxe vom 1. Juli d. J. anfangend, anmit von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. und folglich auch die Estaffetten-Rittgebühr von 1 fl. 35 kr. auf 1 fl. 50 kr. per Pferd und einfache Post erhöht.

Sämmtliche Großherzogliche Postämter und Posthaltereien werden hiervon zu ihrer Maafnahme und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 27. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

